

Satzung

der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Hoya e.V.

Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Hoya“, abgekürzt „THW-Helfervereinigung Hoya“, mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hoya.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied in der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. und hat diese Mitgliedschaft beizubehalten.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere durch die Förderung des Ortsverbandes Hoya der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I.
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung.
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
 - c) Den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II.
 - a) Die Erziehung von Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe.
 - b) Die Erziehung von Jugendlichen zu sozialem Verhalten.
 - c) Die Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung.
 - d) Die Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
 - e) Nationale und Internationale Jugendbegegnungen.
 - f) Die Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
 - g) Die Bildung einer Jugendabteilung.
 - III. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz.
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk.
 - c) Durchführung von sozialen, humanitären und caritativen Maßnahmen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[bisheriger Art. 2.3 entfällt]

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7. Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. *Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.*
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 - Mittel des Vereins

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 - Beiträge und Spenden

- 5.1 *Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. befriedigt werden kann.*
- 5.2 *Der jährliche Beitrag der Junghelferinnen und Junghelfer entspricht der dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V.*
- 5.3 *Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.*
- 5.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.5 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.

- 5.6 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt
- über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. und deren Vertreter.
 - Anträge an die Landesversammlung,
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 6.000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - Mittel- und langfristige Verträge,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Wahl/Entlastung des Vorstandes,
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

Artikel 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,

- Schriftführer.

9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem
- Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung ,
- Ortsbeauftragten des örtlichen THW-Ortsverbandes,
- Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes,
- Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes.

Soweit der THW-Ortsbeauftragte nicht dem Verein als aktives Mitglied angehört, hat er lediglich beratende Stimme. Der Helfersprecher und der Jugendbetreuer haben grundsätzlich lediglich beratende Stimme.

9.4 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

9.5 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Finanzielle Entscheidungen über andere als den zweckgebundenen der Jugendarbeit zugeflossenen Mitteln bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

9.6 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 2 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

10.3 Jedes teilnehmende Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden.

10.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.6 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

10.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 *Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.*
- 11.3 Die Regelungen der Art. 9.3 und 10.2 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 *Die Regelungen des Art. 10.4 Satz 1 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
- 11.6 *Die Regelung des Art. 10.6 gilt entsprechend.*

Artikel 12 - Jugendabteilung

- 12.1 *Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW-Jugendarbeit auf Ortsebene.*
- 12.2 *Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Hoya auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Hoya ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.*
- 12.3 *Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.*
- 12.4 *Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel unter Berücksichtigung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.*
- 12.5 *Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.*
- 12.6 *Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.*
- 12.7 *Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.*

Artikel 13 - Haftung

13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 - Rechtsweg

14.1 *Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingerichtet Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.*

Artikel 15 - Auflösung des Vereins

15.1 *Die Mitgliederversammlung kann nach Art. 10.5 die Auflösung des Vereins beschließen.*

15.2 *Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Niedersachsen e.V. zur ausschließlichen Nutzung für die Bundesanstalt THW, Ortsverband Hoya, zu. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.*

15.3 *Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. zur ausschließlichen Nutzung für die THW-Jugend Hoya bzw. deren Rechtsnachfolger zu. Diese darf es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.*

Artikel 16 - Inkrafttreten

16.1 *Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 19.01.2018 festgestellt*

